

Merkblatt - Hinweise

zum Antrag nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)

I. Politische Verfolgung

Ansprüche nach dem BerRehaG kommen in der Regel nur in Frage, wenn die Maßnahme, die zur Behinderung der Berufsausübung bzw. der berufsbezogenen Ausbildung geführt hat, der **politischen Verfolgung** diene. Als politische Verfolgung sind beeinträchtigende Akte des Staates, der SED oder der gesellschaftlichen Organisationen anzusehen, die beispielsweise wegen der politischen oder religiösen Überzeugung des Betroffenen, wegen Kritik am gesellschaftlichen System der DDR, der Zugehörigkeit zu einer oppositionellen Gruppe, eines Ausreiseantrages oder verbotener Kontakte zu Personen außerhalb der DDR erfolgten.

Personen, die zu Unrecht inhaftiert oder von der sowjetischen Besatzungsmacht in Gewahrsam genommen wurden, sind in der Regel anspruchsberechtigt, wenn die Rehabilitierung beim Landgericht nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) erfolgt ist bzw. wenn sie die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) vorlegen können.

II. Beeinträchtigung der Berufsausübung

Durch die Maßnahme muss der Betroffene daran gehindert worden sein, seinen Beruf auszuüben. Sogenannte Aufstiegsschäden, welche durch die Verhinderung der beruflichen Weiterentwicklung entstanden sind, werden vom BerRehaG nicht erfasst. Der Beeinträchtigung der Berufsausübung gleichgestellt sind Fälle, in denen der Betroffene aufgrund der Verfolgungsmaßnahme eine berufsbezogene Ausbildung nicht abschließen konnte.

III. Rehabilitierung und Folgeansprüche

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rehabilitierungsbehörde selbst keine Leistungen aufgrund des BerRehaG erbringt. Sie trifft nur die Grundentscheidung (Rehabilitierung).

Die Folgeansprüche – also die Leistungen selbst – sind gesondert bei den Ämtern/Behörden zu beantragen, die die entsprechenden Leistungen erbringen. Die jeweils zuständigen Behörden prüfen dann auf der Basis der Grundentscheidung der Rehabilitierungsbehörde, inwieweit Folgeleistungen gewährt werden können.

Da die Folgeansprüche in der Regel erst ab Antragstellung bei den zuständigen Behörden von diesen gewährt werden, wird empfohlen, sich bei Bedarf unverzüglich hinsichtlich des weiteren Verfahrens an die für Sie jeweils zuständige Leistungsbehörde zu wenden. Ggf. kann/sollte dort vorsorglich – also zeitgleich mit dem Antrag nach dem BerRehaG - ein entsprechender Leistungsantrag unter Hinweis auf das hier anhängige Verfahren nach dem BerRehaG gestellt werden.

Als Folgeleistungen bzw. Folgeansprüche kommen in Betracht:

1. Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung (§§ 10 ff. BerRehaG)

Das BerRehaG gewährt keinen Schadensersatzanspruch. Verfolgungszeiten gelten als rentenrechtliche Pflichtbeitrags- bzw. Anrechnungszeiten. Das bedeutet, der Verfolgte wird hinsichtlich seiner Rentenversicherung so gestellt, als habe kein Eingriff in die Berufsausübung stattgefunden. Für Hinterbliebene der Opfer kann die Rehabilitierung ggf. im Rahmen der Berechnung der Witwen-/Witwer-/Waisenrente berücksichtigt werden.

Dafür zuständig: **Ihr Rentenversicherungsträger**

2. Bevorzugte beruflicher Fortbildung und Umschulung (§ 6 ff. BerRehaG)

Darüber hinaus wird unter Anwendung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) Verfolgten nach dem § 6 BerRehaG auf Antrag eine bevorzugte Förderung von beruflicher Fortbildung und Umschulung durch die Arbeitsagenturen/Jobcenter gewährt (Leistung ggf.: Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Weiterbildungskosten, Erstattung von Lehrgangskosten u.a.).

Dafür zuständig: **Jobcenter; Arbeitsagentur des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat.**

3. Ausbildungsförderung nach § 60 BAföG

Verfolgten oder verfolgten Schülern kann auf Antrag Förderung Ihres Studiums nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) auch bei Überschreiten der Altersgrenze gewährt werden. Ggf. kann auch über den Erlass geleisteter BAföG-Darlehen entschieden werden. Für Anträge auf Darlehnserlass gelten besondere Regelungen und Fristen.

Dafür zuständig: **Bafög-Ämter, Bundesverwaltungsamt**

4. Ausgleichsleistungen nach §§ 8, 23 ff. BerRehaG wegen einer besonders beeinträchtigten wirtschaftlichen Lage

Verfolgte mit einer Verfolgungszeit von mehr als drei Jahren, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag Ausgleichsleistungen in Höhe von bis zu 240,00 € monatlich. Wenn der Verfolgte bereits eine Rente aus eigener Versicherung bezieht, liegt der Höchstbetrag der Ausgleichsleistungen bei 180,00 €.

Ausgleichsleistungen werden nach Vorlage der beruflichen Rehabilitierungsentscheidung von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe (Sozialamt) auf Antrag ausgezahlt, wenn Ihr Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Da die Ausgleichsleistung in der Regel erst ab Antragstellung bei der zuständigen Behörde (Sozialamt) von dieser gewährt wird, sollten Sie sich bei Bedarf unverzüglich hinsichtlich des weiteren Verfahrens an das für Sie zuständige Sozialamt wenden. Ggf. kann/sollte dort vorsorglich – also zeitgleich mit dem Antrag nach dem BerRehaG - ein entsprechender Leistungsantrag unter Hinweis auf das hier anhängige Verfahren nach dem BerRehaG gestellt werden.

Durch eine Änderung von § 3 Absatz 1 Satz 1 BerRehaG erhalten auch verfolgte Schüler zukünftig Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG, unter anderem unter der Voraussetzung, dass die erlebte Verfolgung des Schülers im Erwerbsleben zu Nachteilen geführt haben muss, die sich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren hinzogen. Die maximal beziehbaren Beträge für diese Ausgleichsleistung werden um 26 Euro auf 240 Euro beziehungsweise um 27 Euro auf 180 Euro erhöht. Ebenfalls wird gesetzlich die Überprüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen in einem fünfjährigen Turnus vorgeschrieben, um sicherzustellen, dass regelmäßig untersucht wird, ob die Höhe der Ausgleichsleistungen noch angemessen ist.

Dafür zuständig: **Der Antrag ist zu richten an das für Ihren Wohnort zuständige Sozialamt**

IV. Vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung (§18 BerRehaG)

Damit Sie Folgeleistungen/Ausgleichsleistungen rasch in Anspruch nehmen können - auch dann, wenn das Rehabilitierungsverfahren voraussichtlich längere Zeit erfordern wird - sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, eine vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung zu beantragen. Diese wird auf Antrag von der Rehabilitierungsbehörde erteilt, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

V. Zuständigkeit und Antragsfristen für die berufliche Rehabilitation

Der Antrag auf Erteilung einer Rehabilitierungsbescheinigung kann von dem Verfolgten gestellt werden, nach dessen Tod von seinen Hinterbliebenen, wenn diese ein rechtliches Interesse an der Antragstellung haben.

Der Antrag ist schriftlich bei der Rehabilitierungsbehörde des Landes zu stellen, von dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Verfolgungsmaßnahme ausgegangen ist. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern **ist danach zuständig das**

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung
und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin
Tel.: 0385 - 588 0
Fax: 0385 - 588 3456**

Der Antrag auf berufliche Rehabilitation kann grundsätzlich **unbefristet** gestellt werden.

VI. Zuständigkeit und Antragsfristen für Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt des BerRehaG

Der Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten oder Dritten Abschnitt des BerRehaG kann **unbefristet** gestellt werden. Der Antrag auf Leistungen nach dem Dritten Abschnitt kann auch noch innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, von dem an der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung bezieht.

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt (berufliche Fortbildung und Umschulung) werden von der Bundesagentur für Arbeit des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt.

Für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig.

VII. Weitere Informationen, Merkblätter, Hinweise:

Antragsformulare für die berufliche Rehabilitation und Informationen sind im Internet im Regierungsportal MV (www.regierung-mv.de) - dort beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz oder unter dem Suchbegriff „Rehabilitation“ - zu finden. Weitere Informationen, Merkblätter, Hinweise usw. zur Rehabilitation und zu den Folgeansprüchen finden Sie auch im Internet unter www.bmj.de, wenn Sie dort den Suchbegriff „Rehabilitation“ eingeben.

Hinweis:

Die Bearbeitungsdauer kann verkürzt werden, wenn sie möglichst vollständige Unterlagen (Kopien reichen) einreichen, die geeignet sind, den Sachverhalt aufzuklären.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, geben wir Ihnen gern telefonisch unter 0385/ 588-0 Auskunft.